

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung)

Beschluss des Gemeinderats vom 25.10.2023
veröffentlicht im Amtsblatt am 03.11.2023
in Kraft getreten am 26.10.2023

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntmachung vom	in Kraft getreten am
11.12.2024	§ 13, Absatz 5	20.12.2024	01.01.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung der Stadthalle

- (1) Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung zu folgenden Zwecken genutzt werden darf:
 - Sport mit Breiten-, Schul-, Betriebs- und Vereinssport
 - kulturelle Freizeitgestaltung und gesellschaftliches Leben mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern (mit Ausnahme von privaten Feiern), Ausstellungen und dergleichen.
- (2) Die Stadthalle darf zudem nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung für politische Veranstaltungen genutzt werden, jedoch nur, wenn diese nicht parteipolitischer Art sind. Die Nutzung der Stadthalle ist für parteipolitische Veranstaltungen ausgeschlossen.
- (3) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- (4) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des jeweiligen Veranstaltungsraumes entsprechen.
- (5) Die Stadthalle steht grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung. Abweichend hiervon dürfen neben der Stadt Gerlingen selbst nur Gerlinger Schulen und örtliche Vereine nicht-öffentliche Veranstaltungen durchführen.

§ 1a Zweckbestimmung der Jahnhalle und der Aula der Pestalozzi-Schule

- (1) Die Jahnhalle und die Aula der Pestalozzi-Schule sind öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe der Regelungen dieser Hallenordnung zu folgenden Zwecken genutzt werden dürfen:
 - Sport mit Breiten-, Schul-, Betriebs- und Vereinssport
 - kulturelle Freizeitgestaltung sowie gesellschaftliches und politisches Leben mit Theater- und ähnlichen Aufführungen, Tagungen, Feiern (inklusive privater Feiern), Ausstellungen und dergleichen. Bei politischen - einschließlich parteipolitischen - Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
- (2) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungszweck des jeweiligen Veranstaltungsraumes entsprechen.
- (3) Die Jahnhalle und die Aula der Pestalozzi-Schule stehen sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der in §§ 1, 1a bezeichneten Hallen einschließlich ihrer Veranstaltungsräume, Hauptbereiche, Nebenräume und Außenanlagen sowie die zusätzlich in Anspruch genommenen städtischen Flächen. Soweit nachfolgend nur – vereinfachend – von „Hallen“ die Rede ist, sind damit jeweils auch deren Veranstaltungsräume, Hauptbereiche, Nebenräume bzw. Außenanlagen gemeint. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den überlassenen Räumen und Plätzen, ihren Nebenräumen und Außenanlagen sowie auf den zusätzlich genutzten städtischen Flächen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Hallenordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

Für die überlassenen Hallen können von der Stadt Gerlingen weitergehende Hausordnungen erlassen werden. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der überlassenen Räume und Plätze haben die Bestimmungen dieser Hallenordnung und eventueller Hausordnungen einzuhalten.

§ 4 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Veranstalter trägt das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung. Soweit ein Mietvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich ist, muss der Veranstalter mit dem Mieter identisch sein. Der Veranstalter ist nicht zu verwechseln mit dem Veranstaltungsleiter.

(2) Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist eine von der Stadt Gerlingen (Betreiberin) beauftragte Person, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist (Übertragung der Betreiberpflichten). Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Veranstaltung einzustellen, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Die Betreiberin kann die Aufgaben des Veranstaltungsleiters auch auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragte Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist.

(3) Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik wird grundsätzlich von der Stadt Gerlingen bestellt und ist mit den bühnen-, studio- und beleuchtungs-

technischen sowie sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut. Der Umfang und die Einsatzzeiten werden anhand der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Er gewährleistet die Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes. Er beaufsichtigt den Auf- oder Abbau der Bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnischen Einrichtungen und ist während den Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen anwesend. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter eigene Veranstaltungstechnik einbringt.

(4) Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

(5) Ausstattung

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

(6) Ausschmückungen

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

(7) Örtliche Vereine

Örtliche Vereine sind Vereine, die ihren Sitz in Gerlingen haben.

II. Überlassung der Hallen

§ 5 Belegungsplan

- (1) Die Stadt Gerlingen stellt für jede ihrer in §§ 1, 1a genannten Hallen und für jedes Kalenderjahr einen Belegungsplan auf. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit den Gerlinger Schulen und örtlichen Vereinen. Dieser Plan ist für alle Nutzer verbindlich und einzuhalten.
- (2) Der Belegungsplan soll bezüglich der Gerlinger Schulen den lehrplanmäßigen Turn- und Sportbetrieb umfassen. Hinsichtlich der örtlichen Vereine soll er die in einem engen regelmäßigen Turnus wiederkehrenden Nutzungen umfassen (insbesondere Trainingsstunden, Übungsstunden und Spielbetriebsstunden).
- (3) Die Stadt Gerlingen ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern; die Nutzung muss jedoch immer der in § 1 bzw.

§1a genannten Zweckbestimmung entsprechen. Sie ist ferner jederzeit berechtigt, die Hallen zu eigenen Zwecken zu nutzen.

- (4) Bei der Aufstellung des Belegungsplans soll bzgl. der Gerlinger Schulen darauf geachtet werden, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Stadt Gerlingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung, inwieweit der Belegungsplan angepasst wird, obliegt der Stadt Gerlingen.

§ 6 Benutzung durch Gerlinger Schulen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Gerlinger Schulen gemäß dem Belegungsplan (§ 5) bedarf keines Antrages nach § 7 und keines Mietvertrages nach dieser Hallenordnung.
- (2) Während des Turn- und Sportunterrichts ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrkörper für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.
- (3) Für jede Benutzung der Hallen durch die Gerlinger Schulen, die nicht im Belegungsplan (§ 5) enthalten ist, muss ein Antrag nach § 7 gestellt und ein Mietvertrag gemäß den Vorgaben dieser Hallensatzung geschlossen werden.
- (4) Ein Nutzungsanspruch der Gerlinger Schulen besteht nicht, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich ein Anspruch begründet wird.

§ 6a Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die örtlichen Vereine gemäß dem Belegungsplan (§ 5) bedarf keines Antrages nach § 7 und keines Mietvertrages nach dieser Hallenordnung.
- (2) Für eine Benutzung der Hallen durch die örtlichen Vereine, die nicht im Belegungsplan (§ 5) enthalten ist, muss ein Antrag nach § 7 gestellt und ein Mietvertrag gemäß den Vorgaben dieser Hallensatzung geschlossen werden.
- (3) Ein Nutzungsanspruch der örtlichen Vereine besteht nicht, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich ein solcher Anspruch begründet wird.

§ 7 Mietweise Überlassung der Hallen

- (1) Die mietweise Überlassung der Hallen erfolgt in allen nicht vom Belegungsplan umfassten Fällen ausschließlich auf Antrag durch Mietvertrag. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn er vollständig ist. Er ist erst dann vollständig, wenn er unter Verwendung des seitens der Stadt Gerlingen zur Verfügung gestellten Antragsformulars eingereicht wird und das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Die Anträge müssen mithin insbesondere genaue Angaben über den Veranstalter, die konkret zur

Nutzung beantragten Räume bzw. Hallenteile, die Art, das Datum und die Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten.

- (2) Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor dem geplanten Belegungstermin bei der Stadt Gerlingen eingereicht werden. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung einer Halle kommt erst zustande, wenn die Stadt Gerlingen den vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag gegenzeichnet. Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Stadt Gerlingen (Hallenordnung).
- (3) Die Stadt Gerlingen wird auf der Grundlage des vollständigen schriftlichen Antrages für jede Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Wird festgestellt, dass ein Sicherheitsdienst oder Sanitätsdienst erforderlich ist, hat der Veranstalter die Beauftragung der erforderlichen Dienste nachzuweisen. Der Abschluss über einer der Veranstaltungsart angemessenen Haftpflichtversicherung ist erforderlich und nachzuweisen. Die Fristen zur Einreichung der Nachweise werden dem Veranstalter mitgeteilt.
- (4) Liegen für denselben Nutzungszeitpunkt mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge maßgebend. Abweichend hiervon geht jedoch ein vollständiger Antrag einer Gerlinger Schule oder eines örtlichen Vereines dem vollständigen Antrag eines sonstigen Antragstellers vor, wenn er spätestens vier Wochen nach Eingang des ersten durch einen sonstigen Antragsteller eingereichten vollständigen Antrags eingeht; liegen mehrere vollständige Anträge örtlicher Vereine oder von Gerlinger Schulen vor, ist unter diesen Anträgen für die Entscheidung die Reihenfolge ihres Eingangs maßgebend.

Die Stadt Gerlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vermietung ihrer Hallen auf Basis der ihr vorliegenden vollständigen Anträge. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz etwas Anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gerlingen als Eigentümerin der Hallen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.

§ 8 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Macht er davon mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt seiner Veranstaltung Gebrauch, so wird kein Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Ausfallentschädigung von 50% des Benutzungsentgeltes (§ 19) zu entrichten. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Stadt Gerlingen kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die nach § 7 Absatz 3 erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden,

- b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gerlingen zu befürchten ist,
 - c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - d) die Veranstaltung nicht den städtischen Vorgaben sowie den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung entspricht.
- (3) Macht die Stadt Gerlingen von ihrem Rücktrittsrecht nach Absatz 2 Gebrauch, ist sie dem Veranstalter gegenüber nicht zu Schadensersatz verpflichtet.

III. Benutzung der Hallen

§ 9 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter in dem bestehenden Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt Gerlingen geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Gerlingen und der Veranstaltungsleiter. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Veranstaltungsleiter unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt Gerlingen in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.

§ 10 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Veranstaltungsleiter oder Beauftragten der Stadt Gerlingen die Details der Durchführung bzw. der Nutzung der Räumlichkeiten zu besprechen.
- (2) Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn diese Person anwesend ist. Sie hat auch als letzter die Halle zu verlassen.
- (3) Stellt die Stadt Gerlingen das Erfordernis einer Brandsicherheitswache fest, so trägt der Veranstalter die Kosten.

- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Gerlingen, auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst einzurichten. Über das Aufsichtspersonal ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, gaststättenrechtliche Gestattung (Erlaubnis für die Abgabe von Speisen und Getränken), Sondernutzungserlaubnis, Aufführungsrechte bei der GEMA, Plakatierungsgenehmigung usw. rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
- (6) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Hierzu zählen auch die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die im Bestuhlungsplan festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden, die Vorgaben des Bestuhlungsplans sind einzuhalten.
- (7) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Veranstaltungsleiters und dessen Beauftragten der Stadt Gerlingen Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Dasselbe gilt für die Anweisungen der zuständigen Behörden, zum Beispiel Polizeivollzugsdienst.
- (8) Jeder Schaden an den Räumen und an Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden.
- (9) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (10) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Absatz 9) hat der Veranstalter die benutzten Räume aufzuräumen und dem Veranstaltungsleiter in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu übergeben.
- (11) Wird vom Veranstalter vorhandene Technik genutzt oder eigene Technik eingebracht, so wird die gemäß § 40 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg erforderliche verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik von der Stadt Gerlingen bestellt.
- (12) Zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Ablaufes hat der Veranstalter die überlassenen Räume, insbesondere Sanitär und Küche, auf eigene Kosten, in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand zu halten. Ein eventuell erforderlicher Toilettendienst ist beispielsweise vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beauftragen.
- (13) Einen eventuell erforderlichen Garderobendienst beauftragt und organisiert der Veranstalter gleichermaßen auf eigene Kosten.

§ 11 Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen nur im Einvernehmen mit dem Veranstaltungsleiter vorgenommen werden und müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg entsprechen.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Gerlingen angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere feuerhemmend imprägniert sein. Die Anordnungen der Stadt Gerlingen sind zu beachten. Beim Ausschmücken der Räume sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a) Ausschmückungen in Räumen müssen mindestens aus schwer entflammablem Material bestehen oder aus Material, das mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemacht wurde (Kennzeichnung nach DIN 4102 „B1“).
 - b) Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen (Kennzeichnung nach DIN 4102 „A1“).
 - c) Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vorher zu prüfen und falls erforderlich neu zu imprägnieren.
 - d) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen nur so lange, wie sie frisch sind, verwendet werden.
- (3) Die Werbung für die jeweilige Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Stadt Gerlingen kann verlangen, dass das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt Gerlingen (§ 10 Absatz 5).

§ 12 Eintrittskarten

Der Veranstalter kann Eintrittskarten auf seine Kosten beschaffen. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert die Stadt Gerlingen darüber und verkauft die Eintrittskarten. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils von der Stadt Gerlingen vorgeschriebene Bestuhlungsplan einzuhalten. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 13 Bewirtschaftung

- (1) Die angemieteten Räume und Plätze werden bei entsprechenden Veranstaltungen nach Maßgabe des mit der Stadt Gerlingen eingegangenen

Vertragsverhältnisses von dem Veranstalter selbst bewirtschaftet. Im Übrigen kann die Bewirtschaftung der überlassenen Räume von der Stadt Gerlingen einem Pächter übertragen werden.

- (2) Bei Küchenbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine ausreichende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Veranstalter vom Veranstaltungsleiter übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Veranstaltungsleiter zu erfolgen, und zwar grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen bzw. zu entsorgen.
- (4) Die Benutzung von Einweggeschirr, -besteck und -behältnissen ist grundsätzlich verboten. Außerdem sind wiederverwertbare Abfälle nach Stoffen getrennt einzusammeln und vom Veranstalter auf dessen Kosten der Wiederverwertung zuzuführen.
- (5) Bei Bewirtschaftung ist, mit Ausnahme der Aula und der Brückentorhalle, der gesamte Bedarf an Bieren sowie an alkoholfreien Getränken grundsätzlich über die Firma Getränke Artner, Brennerstr. 46, 71229 Leonberg, zu beziehen. Die Aula und die Brückentorhalle können optional über den Getränkelieferant beliefert werden.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Diese Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der überlassenen Hallen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer. Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen sind daher schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) In allen Räumlichkeiten besteht ein absolutes Rauchverbot.
- (4) Der Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt Gerlingen das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Veranstaltungsleiter hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Hallenordnung verstoßen, sofort aus den überlassenen Räumen und Plätzen zu weisen. Ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss der Benutzung überlassener Räume und Plätze als Veranstalter, Mitwirkender oder Besucher ist möglich.

- (5) Beginn und Ende der Veranstaltung, Proben, Auf- und Abbau richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet

wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies der Stadt Gerlingen rechtzeitig mitzuteilen.

- (6) Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die für den Veranstalter kostenpflichtig von der Stadt Gerlingen beauftragt werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Das Mobiliar der Einrichtungen (zum Beispiel Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benutzt werden.
- (9) Die Stadt Gerlingen kann auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung oder des Polizeigesetzes die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr anordnen.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, neben der Brandsicherheitswache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden.
- (11) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist grundsätzlich untersagt. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den überlassenen Räumlichkeiten grundsätzlich nicht abgebrannt werden. Bei Zuwiderhandlungen und Fehlalarmen sind die eventuell entstehenden Kosten für zum Beispiel Feuerwehr, Polizei usw. vom Veranstalter zu tragen.
- (12) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 15 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der Stadt Gerlingen. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Stadt Gerlingen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern gegebenenfalls jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 16 Verlust von Gegenständen, Fundsachen, Garderobe

- (1) Die Stadt Gerlingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche

gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich der Einrichtungen abgestellten Fahrzeuge.

- (2) Für die Garderobe übernimmt die Stadt Gerlingen keine Haftung. Für einen eventuellen Garderobendienst hat der Veranstalter zu sorgen.
- (3) Fundsachen sind beim Veranstaltungsleiter abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen bei der Fundbehörde (Bürgerbüro) der Stadt Gerlingen abgeliefert. Die Fundbehörde verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Beschädigungen, Haftung

- (1) Der Aufenthalt in den Einrichtungen und deren Außenbereiche als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Gerlingen nur ein, wenn ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden der Stadt Gerlingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Stadt Gerlingen überlässt dem Nutzer die Räume und Plätze und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Gerlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Gerlingen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Gerlingen und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Gerlingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Stadt Gerlingen kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Gerlingen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm

zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Veranstaltungsleiter in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.

- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Gerlingen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Gerlingen fällt.
- (6) Die Haftung der Stadt Gerlingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis vom Veranstalter der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (8) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt Gerlingen eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) Fußballturniere sind nicht gestattet.
- (10) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt Gerlingen es verlangt, durch die Stadt Gerlingen auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Gerlingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Gerlingen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vergleiche § 19) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Sportunterricht der Gerlinger Schulen ist die Benutzung der Hallen einschließlich der Umkleideräume, Duschanlagen sowie der Turn- und

Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplans frei. Dasselbe gilt für die örtlichen Vereine, denen die Benutzung der Hallen zu Übungs- und Trainingszwecken im Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Für alle anderweitigen Benutzungen der Einrichtungen einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der hierfür erlassenen Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Stadt Gerlingen kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag und eine Kautions für eventuelle Schäden verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten sind.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Gerlingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Hallenordnung hat der Gemeinderat am 25.10.2023 beschlossen. Sie tritt am 26.10.2023 in Kraft.